



VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 3. Januar 1996

Unterstammheim. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Am 27. September 1995 setzte die Gemeindeversammlung Unterstammheim einen neuen Zonenplan fest. Entsprechend dem Beschluss des Kantonsrates zur Neufestsetzung des kantonalen Richtplans wurden die Reservezonen im Bereich der früheren Bauentwicklungsgebiete aufgehoben. Die von der Bau-
direktion mit Verfügung Nr. 34 vom 30. Januar 1986 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

verfügt die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1 : 5000 vom 12. Dezember 1995 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Bau-
direktion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Unterstammheim, 8476 Unterstammheim (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 3. Januar 1996
7698/P3/K5

versandt: 22. Januar 1996

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung